



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Köhler AfD**
vom 27.08.2025

Anklage gegen einen Polizisten wegen Strafvereitelung

Im Zusammenhang mit dem Fall des mutmaßlichen Messerattentäters von Aschaffenburg sind weiterhin zentrale Fragen ungeklärt. Der Beschuldigte soll bereits am 29.08.2024 in einer Gemeinschaftsunterkunft in Alzenau seine ukrainische Lebensgefährtin mit einem Messer verletzt haben. Diese Tat soll jedoch erst während ihrer Vernehmung nach dem Angriff im Park Schöntal von Aschaffenburg am 22.01.2025 zur Sprache gekommen und auch erst zu diesem Zeitpunkt gemeldet worden sein. Die Staatsanwaltschaft Coburg erhob gegen einen Polizisten Anklage wegen des Verdachts der Strafvereitelung (§ 258a Strafgesetzbuch – StGB). Gegen drei weitere Polizeibeamte wurde das Verfahren eingestellt. Die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 28.07.2025 auf die Schriftliche Anfrage betreffend „Polizeieinsatz am 29.08.2024 in einer Flüchtlingsunterkunft in Alzenau“, Drs. 19/7820, wirft neue Fragen auf. Auf konkrete Nachfragen nach der Anzahl der erkrankten Beamten sowie nach Orten der Hausdurchsuchungen wurden mit Verweis auf den Datenschutz keine Auskünfte erteilt. Darum erfolgt eine erneute, ergänzende Anfrage.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Ermittlungsmaßnahmen gegen Polizisten wegen Strafvereitelung (§ 258a StGB) 4
 - 1.1 Wann und durch wen wurden erstmals Ermittlungsmaßnahmen wegen des mutmaßlichen Messerangriffs in der Gemeinschaftsunterkunft Alzenau am 29.08.2024 wegen Strafvereitelung (§ 258a StGB) eingeleitet? 4
 - 1.2 Lagen zum Zeitpunkt der ersten Ermittlungen schriftliche oder elektronische Einsatzberichte vor? 4
 - 1.3 Wer wurde nach dem Vorfall vom 29.08.2024 über die Geschehnisse informiert (bitte Nennung der einzelnen Institutionen wie Dienststellenleitung, Staatsanwaltschaft, StMI)? 4
2. Anzahl der erkrankten Beamten und Orte der Hausdurchsuchungen 4
 - 2.1 Warum wurde die Frage nach der Erkrankung von Beamten mit Verweis auf den Schutz personenbezogener Daten beantwortet, obwohl ausschließlich nach der Anzahl der erkrankten Beamten gefragt wurde? 4
 - 2.2 Warum wurden die Orte der Hausdurchsuchungen nicht genannt, die sich nicht auf personenbezogene Daten oder Adressen beziehen? 5

2.3	Welche konkrete Rechtsgrundlage verbietet nach Ansicht des StMI diese Angaben?	5
3.	Meldung des mutmaßlichen Messerangriffs vom 29.08.2024 an die Staatsanwaltschaft	5
3.1	Hat sich mittlerweile bestätigt, dass der mutmaßliche Messerangriff vom 29.08.2024 erst im Zuge der Vernehmung nach der Tat vom 22.01.2025 bekannt wurde?	5
3.2	Wie hätten, nach Meinung der Staatsregierung, die involvierten Beamten den mutmaßlichen Messerangriff vom 29.08.2024 an die Staatsanwaltschaft melden können, wenn der Sachverhalt nach Darstellung des StMI erst im Zuge der Vernehmung nach der Tat vom 22.01.2025 bekannt wurde?	6
3.3	Welche Erkenntnisse erhoffte sich die Staatsanwaltschaft durch die Durchsuchungsbeschlüsse der privaten Räume und durch die Beschlagnahme und Auswertung der privaten Mobiltelefone?	6
4.	Versäumnis der dauerhaften Inhaftierung oder psychiatrischen Unterbringung des Täters	6
4.1	Welche vorherigen Straftaten und Verurteilungen des Täters sind bekannt (bitte genaue Auflistung der Straftaten, der Gerichtsverfahren, der jeweiligen Strafen, der Haftverbüßungen und der psychiatrischen Unterbringungen)?	6
4.2	Warum war es nicht möglich, diesen offensichtlich schwerstkriminellen Täter dauerhaft von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten?	7
4.3	Existieren psychiatrische Gutachten, die das Gefährdungspotenzial dieses Täters einschätzen?	7
5.	Versäumnis der Abschiebung des mutmaßlichen Messerattentäters	7
5.1	Schon im Jahr 2023 hätte der mutmaßliche Messerattentäter nach Bulgarien abgeschoben werden müssen, warum ist dieses Unterfangen gescheitert?	7
5.2	Ist mittlerweile geklärt, welche Institution, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder die bayerischen Ausländerbehörden, für die missglückte Abschiebung verantwortlich ist (bitte Nennung der Institution und genaue Begründung des behördlichen Versagens)?	7
5.3	Laufen noch Ermittlungen, wer für die unterbliebene Abschiebung verantwortlich ist?	7
6.	Missglückte freiwillige Ausreise des mutmaßlichen Messerattentäters	8
6.1	Im Dezember 2024 hat der mutmaßliche Messerattentäter schriftlich kundgetan, dass er nach Afghanistan ausreisen will, woran scheiterte dieses Unterfangen?	8
6.2	Wurde der Afghane bei der Beschaffung von Ausweispapieren von staatlicher Seite unterstützt?	8

6.3	Woran scheiterte die Beschaffung der Ausweispapiere?	8
7.	Konsequenzen aus dem Fall des mutmaßlichen Messerattentäters	8
7.1	Welche Behörden, Institutionen oder Dienststellen waren mit der Fallbearbeitung des Täters befasst (bitte Schnittstellen nennen, an denen es zu Versäumnissen oder Fehlern kam)?	8
7.2	Wurden mögliche Fehlerquellen oder Verantwortlichkeiten bereits disziplinarisch oder organisatorisch aufgearbeitet?	8
7.3	Kam oder kommt es zu weiteren Ermittlungen oder Verfahren gegen beteiligte Behörden, Institutionen oder Dienststellen?	8
8.	Allgemeine Bedrohungslage und Prävention vor ausreisepflichtigen Gewalttätern	9
8.1	Wie viele Straftäter, die eine ähnlich hohe Gewaltbereitschaft und ein so enormes Vorstrafenregister haben wie der mutmaßliche Messerattentäter, halten sich aktuell in Bayern auf?	9
8.2	Wie viele dieser Straftäter sind konkret ausreisepflichtig oder wollen eigenständig Bayern verlassen?	9
8.3	Werden diese gewaltbereiten und äußerst gefährlichen Gewalttäter überwacht, um die bayerische Bevölkerung zu schützen?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, sofern deren Geschäftsbereiche betroffen sind
vom 21.10.2025

1. Ermittlungsmaßnahmen gegen Polizisten wegen Strafvereitelung (§ 258a StGB)

1.1 Wann und durch wen wurden erstmals Ermittlungsmaßnahmen wegen des mutmaßlichen Messerangriffs in der Gemeinschaftsunterkunft Alzenau am 29.08.2024 wegen Strafvereitelung (§ 258a StGB) eingeleitet?

Die Ermittlungen wegen Strafvereitelung im Amt wurden aufgrund einer bei der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg eingegangenen Strafanzeige vom 28.01.2025 eingeleitet. Am 07.02.2025 übertrug die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg der Staatsanwaltschaft Coburg gemäß § 145 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die weitere Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens.

Bereits am 03.02.2025 wurde das Landeskriminalamt (BLKA), Sachgebiet 132, mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt.

1.2 Lagen zum Zeitpunkt der ersten Ermittlungen schriftliche oder elektronische Einsatzberichte vor?

Die Einsatzberichte aus dem Einsatzleitsystem wurden am 04.02.2025 beim Polizeipräsidium Unterfranken angefordert und gingen am 11.02.2025 beim BLKA ein. Ebenfalls am 04.02.2025 wurde vonseiten der ermittlungsführenden Dienststelle ein Antrag auf Protokollauswertung zum polizeilichen Einsatz an der Flüchtlingsunterkunft in Alzenau vom 29.08.2024 gestellt. Das Ergebnis lag dem BLKA am 10.02.2025 vor.

1.3 Wer wurde nach dem Vorfall vom 29.08.2024 über die Geschehnisse informiert (bitte Nennung der einzelnen Institutionen wie Dienststellenleitung, Staatsanwaltschaft, StMI)?

Im zeitlichen Zusammenhang mit dem 29.08.2024 wurde weder die Dienststellenleitung, noch die Staatsanwaltschaft, noch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) über die Geschehnisse informiert.

2. Anzahl der erkrankten Beamten und Orte der Hausdurchsuchungen

2.1 Warum wurde die Frage nach der Erkrankung von Beamten mit Verweis auf den Schutz personenbezogener Daten beantwortet, obwohl ausschließlich nach der Anzahl der erkrankten Beamten gefragt wurde?

Die erbetenen Informationen betreffen personenbezogene Daten, deren Offenlegung das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht (Art. 2 i. V. m. Art. 1 Grundgesetz

[GG] sowie Art. 101, 102 Bayerische Verfassung [BV]) der Beamten in erheblichem Maße beeinträchtigen würde. Die dem parlamentarischen Fragerecht (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) dadurch gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Die konkrete Frage bezüglich der Anzahl der erkrankten Beamten betrifft einen sehr kleinen bestimmten Personenkreis, weshalb die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass eine konkrete Nennung der Anzahl der erkrankten Beamten Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen, mithin die Anonymität nicht gewahrt und dadurch das Persönlichkeitsrecht der jeweiligen Person verletzt werden könnte. Folglich kann zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und aus Datenschutzgründen zu dieser Frage keine konkrete Zahl genannt werden, da diese Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen könnte.

Darüber hinaus impliziert die Fragestellung über den rein zeitlichen auch einen kausalen Zusammenhang zwischen „den genannten Maßnahmen“ und Erkrankungen von Polizeibeamten. Ein erkrankter Beschäftigter ist dem Dienstherrn aber hinsichtlich der Gründe für eine Erkrankung nicht auskunftspflichtig. Daher ist die Fragestellung im eigentlichen Sinn nicht beantwortbar.

2.2 Warum wurden die Orte der Hausdurchsuchungen nicht genannt, die sich nicht auf personenbezogene Daten oder Adressen beziehen?

Wie in der Antwort des StMI vom 28.07.2025 auf die Fragen 4 bis 7 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Köhler (AfD) vom 02.02.2025 „Polizeieinsatz am 29.08.2024 in einer Flüchtlingsunterkunft in Alzenau“ (Drs. 19/7820 vom 01.09.2025) ausgeführt wurde, können die Wohnorte der Beschuldigten zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte nicht mitgeteilt werden.

2.3 Welche konkrete Rechtsgrundlage verbietet nach Ansicht des StMI diese Angaben?

Auf die Antwort zur Frage 2.1 wird verwiesen.

3. Meldung des mutmaßlichen Messerangriffs vom 29.08.2024 an die Staatsanwaltschaft

3.1 Hat sich mittlerweile bestätigt, dass der mutmaßliche Messerangriff vom 29.08.2024 erst im Zuge der Vernehmung nach der Tat vom 22.01.2025 bekannt wurde?

Auf die Antwort zur Frage 1.3 wird verwiesen.

3.2 Wie hätten, nach Meinung der Staatsregierung, die involvierten Beamten den mutmaßlichen Messerangriff vom 29.08.2024 an die Staatsanwaltschaft melden können, wenn der Sachverhalt nach Darstellung des StMI erst im Zuge der Vernehmung nach der Tat vom 22.01.2025 bekannt wurde?

Nach § 163 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und entsprechende Ermittlungsvorgänge ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

3.3 Welche Erkenntnisse erhoffte sich die Staatsanwaltschaft durch die Durchsuchungsbeschlüsse der privaten Räume und durch die Beschlagnahme und Auswertung der privaten Mobiltelefone?

Die Ermittlungsmaßnahmen erfolgten zur Aufklärung des Sachverhalts. Die Ermittlungsergebnisse sind Gegenstand des anhängigen Strafverfahrens.

4. Versäumnis der dauerhaften Inhaftierung oder psychiatrischen Unterbringung des Täters

4.1 Welche vorherigen Straftaten und Verurteilungen des Täters sind bekannt (bitte genaue Auflistung der Straftaten, der Gerichtsverfahren, der jeweiligen Strafen, der Haftverbüßungen und der psychiatrischen Unterbringungen)?

Der Beschuldigte ist wie folgt vorbestraft:

- Strafbefehl des Amtsgerichts Schweinfurt vom 25.02.2024 wegen vorsätzlicher Körperverletzung: Geldstrafe von 80 Tagessätzen
- Strafbefehl des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 01.07.2024 wegen versuchten Betruges: Geldstrafe von 15 Tagessätzen.

Mit Beschluss vom 07.03.2025 hat das Amtsgericht Schweinfurt gemäß § 55 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 460 StPO aus den verhängten Geldstrafen eine nachträgliche Gesamtgeldstrafe von 85 Tagessätzen gebildet. Die Vollstreckung der Gesamtgeldstrafe ist noch nicht abgeschlossen.

Zudem sind folgende Unterbringungen nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) bekannt:

- Unterbringungsfall 1 vom 18.01.2024
Der Tatverdächtige habe am 18.01.2024 gegenüber einer Streifenbesatzung Suizidabsichten geäußert und wurde daraufhin wegen akuter Eigengefährdung um 21.45 Uhr ins Bezirkskrankenhaus (BKH) Werneck eingeliefert. Der Tatverdächtige verblieb freiwillig im BKH, sodass die Unterbringung nach BayPsychKHG endete. Am 22.01.2024 wurde er auf eigenen Wunsch entlassen. Es war hierbei nach Einschätzung der behandelnden Ärzte keine Fremd- oder Eigengefährdung mehr feststellbar.
- Unterbringungsfall 2 vom 12.05.2024
Nach Angaben der Polizei habe der Tatverdächtige am 12.05.2024 einen verwirrten Eindruck gemacht und sich in der Folge psychisch auffällig gezeigt, weshalb er nach einer medizinischen Erstversorgung im Krankenhaus Aschaffenburg in den frühen Morgenstunden des 13.05.2024 in das BKH Aschaffenburg eingeliefert

wurde. Nachdem eine Eigen- und Fremdgefährdung ausgeschlossen werden konnte, wurde er am selben Tag um 10.45 Uhr wieder entlassen.

- Unterbringungsfall 3 vom 02.08.2024
Am 02.08.2024 sollte der Tatverdächtige wegen Eigen- und Fremdgefährdung in das BKH Aschaffenburg verbracht werden, da er offensichtlich stark alkoholisiert war und psychisch auffällig erschien. Er wurde am 03.08.2024 um 02.21 Uhr in das BKH eingeliefert. Nachdem die behandelnden Ärzte keine Eigen- und Fremdgefährdung mehr feststellen konnten, wurde er am selben Tag um 15.15 Uhr wieder entlassen.

4.2 Warum war es nicht möglich, diesen offensichtlich schwerstkriminellen Täter dauerhaft von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten?

Die dem Beschuldigten bisher zur Last gelegten Sachverhalte bewegten sich jeweils im Bereich der einfachen Kriminalität. Diese wiesen keine besonderen Umstände auf, die die Begehung schwerer Straftaten auch nur nahegelegt und weiter gehende Maßnahmen gerechtfertigt hätten.

4.3 Existieren psychiatrische Gutachten, die das Gefährdungspotenzial dieses Täters einschätzen?

In dem beim Landgericht Aschaffenburg aufgrund des Tatgeschehens vom 29.08.2024 in Alzenau und vom 22.01.2025 im Park Schöntal in Aschaffenburg anhängigen Sicherungsverfahren liegt ein psychiatrisches Sachverständigengutachten zur Frage der Schuldfähigkeit und den Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor, das sich auch zu der Frage verhält, ob von dem Beschuldigten infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind.

In einem Betreuungsverfahren war am 25.10.2024 ein Sachverständigengutachten zu den medizinischen Voraussetzungen der Anordnung einer Betreuung erstellt worden.

5. Versäumnis der Abschiebung des mutmaßlichen Messerattentäters

5.1 Schon im Jahr 2023 hätte der mutmaßliche Messerattentäter nach Bulgarien abgeschoben werden müssen, warum ist dieses Unterfangen gescheitert?

5.2 Ist mittlerweile geklärt, welche Institution, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder die bayerischen Ausländerbehörden, für die missglückte Abschiebung verantwortlich ist (bitte Nennung der Institution und genaue Begründung des behördlichen Versagens)?

5.3 Laufen noch Ermittlungen, wer für die unterbliebene Abschiebung verantwortlich ist?

6. Missglückte freiwillige Ausreise des mutmaßlichen Messerattentäters

6.1 Im Dezember 2024 hat der mutmaßliche Messerattentäter schriftlich kundgetan, dass er nach Afghanistan ausreisen will, woran scheiterte dieses Unterfangen?

6.2 Wurde der Afghane bei der Beschaffung von Ausweispapieren von staatlicher Seite unterstützt?

6.3 Woran scheiterte die Beschaffung der Ausweispapiere?

Die Fragen zu 5.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Antwort des StMI vom 09.04.2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze, Gülseren Demirel, Florian Siekmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.01.2025 „Aufklärung des Messerangriffs in Aschaffenburg am 22.01.2025 – Asylverfahren und Dublin-Verfahren“ (Drs. 19/6370 vom 12.05.2025) sowie die Antwort des StMI vom 23.04.2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Gerd Mannes (AfD) vom 23.01.2025 „Mordangriff auf Gruppe von Kleinstkindern in Aschaffenburg?“ (Drs. 19/6465 vom 02.06.2025) verwiesen.

7. Konsequenzen aus dem Fall des mutmaßlichen Messerattentäters

7.1 Welche Behörden, Institutionen oder Dienststellen waren mit der Fallbearbeitung des Täters befasst (bitte Schnittstellen nennen, an denen es zu Versäumnissen oder Fehlern kam)?

7.2 Wurden mögliche Fehlerquellen oder Verantwortlichkeiten bereits disziplinarisch oder organisatorisch aufgearbeitet?

7.3 Kam oder kommt es zu weiteren Ermittlungen oder Verfahren gegen beteiligte Behörden, Institutionen oder Dienststellen?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

An der strafprozessualen und verwaltungsbehördlichen Bearbeitung eines derartigen Sachverhalts sind regelmäßig beteiligt: Die örtlich zuständige Polizeidienststelle (Eingangsermittlungen), die zuständige Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens, das zuständige Amtsgericht sowie – je nach persönlicher Rechtsstellung des Betroffenen und Prozessstand – die kommunalen Ausländerbehörden, Gesundheitsämter und die für Unterbringung zuständigen Stellen der Bezirksregierungen bzw. der Aufnahmeeinrichtungen.

Die Entgegennahme und Bearbeitung des Asylantrags lag im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), einer Bundesoberbehörde, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) nachgeordnet ist. Belange, die sich hierauf beziehen, sind vom parlamentarischen Auskunftsrecht des Bayerischen Landtags nicht umfasst, weshalb hierzu keine Auskunft erteilt werden kann.

Disziplinarische, dienst- oder organisatorisch-rechtliche Aufarbeitungen werden grundsätzlich von den jeweils zuständigen Dienst- und Aufsichtsstellen vorgenommen; strafrechtliche Ermittlungen verbleiben bei Staatsanwaltschaft und Polizei. In Bayern sind für die Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren gegenüber Landesbediensteten bzw. Beamten die jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten bzw. Disziplinarbehörden zuständig.

Belastbare Erkenntnisse zu möglichen Versäumnissen, die über den bekannten Vorfall im Zusammenhang mit der Aufnahme der Straftat in der Unterkunft Alzenau hinausgehen und im Geschäftsbereich bayerischer Behörden liegen, sind der Staatsregierung bislang nicht bekannt.

Eine abschließende fachliche Bewertung möglicher (Schnittstellen-)Versäumnisse setzt die gesonderte Auswertung der beteiligten Akten und den Abschluss der laufenden Ermittlungen bzw. des Gerichtsverfahrens voraus und kann zum aktuellen Verfahrensstand nicht erfolgen.

Ferner darf auf die umfassenden Berichterstattungen gegenüber dem Landtag im Rahmen der Schriftlichen Anfragen Drs. 19/6031 vom 22.04.2025, 19/6370 vom 12.05.2025, 19/6460 vom 26.05.2025, 19/6461 vom 26.05.2025 und 19/6463 vom 02.06.2025 sowie am 29.01.2025 durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hingewiesen werden.

8. Allgemeine Bedrohungslage und Prävention vor ausreisepflichtigen Gewalttätern

8.1 Wie viele Straftäter, die eine ähnlich hohe Gewaltbereitschaft und ein so enormes Vorstrafenregister haben wie der mutmaßliche Messer-attentäter, halten sich aktuell in Bayern auf?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Nach der Rahmenkonzeption Risikoanalyse und -bewertung werden potenziell gefährliche Personen als Risikopersonen eingestuft. Mit Stand 31.08.2025 sind in Bayern rund 120 Personen erfasst. Weiter gehende Informationen können aus Gründen der Geheimhaltung nicht getätigt werden, da sonst das operative Handeln der beteiligten Sicherheitsbehörden offengelegt und dies eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde.

8.2 Wie viele dieser Straftäter sind konkret ausreisepflichtig oder wollen eigenständig Bayern verlassen?

Zum Stichtag 30.06.2025 hielten sich insgesamt 5092 rechtskräftig verurteilte vollziehbar Ausreisepflichtige in Bayern auf. Die im Übrigen abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden. Auf die Antwort des StMI vom 22.04.2025 auf die Schriftliche Anfrage der

Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Gerd Mannes (AfD) vom 04.03.2025 „Ausreisepflichtige Straffällige in Bayern I: Abgeschlossene Fälle“ (Drs. 19/6456 vom 26.05.2025) wird verwiesen.

8.3 Werden diese gewaltbereiten und äußerst gefährlichen Gewalttäter überwacht, um die bayerische Bevölkerung zu schützen?

Die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Gewalttätern richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall und können pauschal nicht beauskunftet werden. Auch ist diesbezüglich keine Auswertung in der PKS bzw. im KPMD-PMK möglich. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 8.1 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.